

Richtlinie der Stadt Willich zur Gewährung von Corona-Hilfen im Rahmen eines Sonderprogramms

1 Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Billigkeitsleistungen

In Nordrhein-Westfalen engagieren sich täglich Millionen Menschen unentgeltlich und freiwillig für unser Gemeinwohl. Der Großteil des freiwilligen Engagements findet vor Ort in Vereinen und Organisationen statt: im Quartier, in der Nachbarschaft, im Dorf. Dieses Ehrenamt ist sichtbares Zeichen unserer Traditionen, unseres Brauchtums und unserer Heimat. Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus kommen zahlreiche Vereine und Organisationen unter finanziellen Druck: Veranstaltungen, die aus Infektionsschutzgründen abgesagt werden müssen, Feiern und Feste, die Menschen zusammenbringen und in zahlreichen Orten und Regionen Fundament unserer Gemeinschaft und Zugehörigkeit sind, dürfen nicht stattfinden.

Aus diesem Grund gewährt die Stadt Willich einen Zuschuss zur Überwindung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Sonderhilfe erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung, wenn Zuschussempfängerinnen und -empfänger nach Nummer 2 aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise in ihrer Existenz bedroht sind nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Haushaltsmittel für das Jahr 2021 sind auf 30.000 Euro begrenzt.

1.3 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Sonderhilfe existiert nicht. Vielmehr trifft die Stadt Willich, Geschäftsbereich I/2, als Bewilligungsbehörde die Gewährung einer Hilfe aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Billigkeitsentscheidung. Soweit Zugänge zu anderen Förderangeboten bestehen, sind diese zu nutzen.

2 Leistungsempfängerinnen und -empfänger, Antragsberechtigte

2.1 Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind grundsätzlich:

2.1.1. bestehende gemeinnützige, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung) dienende Vereine und Körperschaften sowie Organisationen mit Sitz in der Stadt Willich.

2.1.2. eingetragene Vereine (§§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit Sitz in Willich, wenn deren Mitglieder ausschließlich aus Vereinen oder Körperschaften nach Nummer 2.1.1 bestehen;

2.1.3. eingetragene Vereine (§§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit Sitz in Willich, die

die Voraussetzungen nach Nummer 2.1.1 nicht erfüllen, aber in ihrer Satzung die Förderung des Brauchtums einschließlich des Karnevals oder der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 22 und 23 Abgabenordnung für die Allgemeinheit als Vereinszweck verankert haben.

2.1.4. Organisationen und Initiativen, die als gemeinnützig anzusehen sind und der Förderung des Gemeinwohls oder der Nachbarschaftshilfe bzw. der Hilfe vor Ort dienen.

2.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt nach Nummer 2.1.1 sind Vereine und Körperschaften, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen vom zuständigen Finanzamt durch Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung oder die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder Freistellungsbescheid festgestellt wurde.

Antragsberechtigt nach Nummer 2.1.2 sind selbständige Teile eines bestehenden Vereins oder einer bestehenden Körperschaft, die als eigenständige Einheit wirtschaftlich und organisatorisch geführt werden. Der Hauptverein hat dies zu bestätigen und muss selbst gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken (§§ 52 – 54 Abgabenordnung) dienen und diese durch Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung oder die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder Freistellungsbescheid nachweisen.

Antragsberechtigt nach Nummer 2.1.3. sind eingetragene Vereine, deren satzungsmäßiger Vereinszweck schon vor dem 1. Januar 2020 die Förderung des Brauchtums einschließlich des Karnevals oder der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 22 und 23 Abgabenordnung vorsieht und die nicht schon nach Nummer 2.1.1 antragsberechtigt sind. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage der Satzung und einem aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister nachzuweisen.

Antragsberechtigt nach Nummer 2.1.4. sind Organisationen und Initiativen, deren Zweck als gemeinnützig anzusehen ist und deren Tätigkeit sich der Förderung des Gemeinwohls, der Nachbarschaftshilfe sowie der gezielten Hilfe vor Ort widmet.

Die oben genannten antragsberechtigten Körperschaften, Vereine, Gliederungen oder Abteilungen müssen ihren Sitz in Willich haben. Sie können auch nach dem 01. Januar 2020 entstanden sein.

Soweit für die Antragstellung ein Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung gefordert wird, muss der erste (vorläufige) Bescheid vor dem 1. Januar 2020 erteilt worden sein.

Soweit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von anderen Corona-Soforthilfen oder vergleichbaren Hilfsangeboten besteht, sind diese vorrangig zu nutzen und zu beantragen. In diesem Fall ist darzulegen, dass anderweitige Hilfen tatsächlich beantragt wurden. Ausgezahlte oder erwartbare Hilfen von anderen Corona-Soforthilfen oder vergleichbaren Hilfsangeboten sind als Einnahmen bei der Liquiditätsberechnung im Rahmen der Antragstellung zu berücksichtigen.

Von der Antragstellung grundsätzlich ausgeschlossen sind Vereine, Organisationen und

Initiativen, die bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

2.3 Antragsvoraussetzungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass sie oder er durch die Sars-CoV-2-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die ihre oder seine Existenz bedrohen (Liquiditätsengpass) und zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass muss dabei aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben entstanden sein und darf nicht bereits vor dem 1. März 2020 bestanden haben.

3 Art und Umfang der Billigkeitsleistung

Eine Bewilligung erfolgt als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO und wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach dem im Antrag dargestellten tatsächlichen Liquiditätsbedarf, ist jedoch grundsätzlich auf 1000 Euro beschränkt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit Antragstellung. Der Liquiditätsbedarf ist in geeigneter Weise im Nachhinein, jedoch spätestens bis zum 31. Januar 2022 nachzuweisen.

Sollten die im Haushalt 2021 der Stadt Willich für den Zweck dieser Richtlinie bereitgestellten Mittel am 31. Dezember 2021 nicht ausgeschöpft sein, so kann auf Antrag der tatsächliche Liquiditätsbedarf bezuschusst werden.

4 Verfahren

4.1. Antragstellung

Anträge sind postalisch (Stadt Willich, Geschäftsbereich I/2, Z.Hd. Frau Götz, Albert-Oetker-Str. 98, 47877 Willich) oder per E-Mail (coronahilfe@stadt-willich.de) bis zum 31. Dezember 2021 zu stellen. Im Antrag ist die Art der Existenzgefährdung zu beschreiben und der sich daraus ergebenden Liquiditätsbedarf zu benennen.

4.2. Bewilligung, Auszahlung

Die Stadt Willich bewilligt die Förderung auf Basis eines förmlichen Bescheids postalisch oder per E-Mail.

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheides.

4.3. Nachweis, Rückzahlung

Die jeweiligen Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind bis spätestens zum 31. Januar 2022 verpflichtet, den tatsächlich eingetretenen Liquiditätsengpass (ohne Berücksichtigung der Sonderhilfe aus diesem Sonderprogramm) nachzuweisen.

Sofern die Billigkeitsleistung nicht oder nur teilweise zur Deckung verwendet wurde, ist eine Rückzahlung des nicht vom Liquiditätsengpass abgedeckten Betrages an die Stadt Willich durch die jeweiligen Leistungsempfängerinnen und -empfänger zu veranlassen.

Die Rückzahlung muss bis spätestens zum 31. März 2022 erfolgen.

4.4. Prüfungsrechte

Seite 5

Die Stadt Willich prüft die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung auf der Grundlage der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemäß Nummer 4.3 erstellten Nachweise über die Höhe der benötigten Billigkeitsleistung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung gezielt. Die im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung stehenden Nachweise, Unterlagen und Belege (Mietverträge, Rechnungen, Kontoauszüge etc.) sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitsleistung mindestens 1 Jahr bereitzuhalten.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Rechtskraft des Haushaltes der Stadt Willich für das Jahr 2021 in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft.